



Inhalt, Nr. 14/2025

- Bekanntmachung des Immissions-schutzes
- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2025
- Bekanntmachung des Zweckverbands Ernst-Mach-Gymnasium Haar für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung des Immissions-schutzes

Nr. 2569 / Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Antrag der enerlogo GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen, bestehend aus drei Windenergieanlagen („Windpark Keferloh“) im Bereich der Forstgebiete Eicherholz und Lohholz der Gemeinde Grasbrunn:

Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes München vom 03.04.2025

Auf den Antrag der enerlogo GmbH & Co. KG, Herrwinden 3 in 91541 Rothenburg o. d. Tauber vom 09.08.2024 erteilte das Landratsamt München mit Bescheid vom 03.04.2025, Az.:4.4.1-824-1557/Cm, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus drei Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3)“ auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 494, 502 und 501 der Gemarkung Grasbrunn, Gemeinde Grasbrunn (Landkreis München) Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Bescheid wurde mit Inhaltsbestimmungen und Auflagen versehen, insbesondere zu den Belangen des Luftrechts, Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Waldrechts und des Baurechts. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom 11.04.2025 bis einschließlich 24.04.2025 unter <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/immissionsschutz/sonstige-bekanntmachungen/> eingesehen und per E-Mail immissionsschutz@lra-m.bayern.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Nr. 2570 / Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Antrag der Gemeinde Pullach i. Isartal, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Susanna Tausendfreund, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen, bestehend aus sechs Windenergieanlagen im Bereich des Forstenrieder Parks auf den Fl.Nrn. 44, 46, 68, 72, 82 der Gemarkung Forstenrieder Park, Gemeindefreies Gebiet (Landkreis München):

Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes München vom 01.04.2025

Auf den Antrag der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal vom 15.02.2024 erteilte das Landratsamt München mit Bescheid vom 01.04.2025, Az.:4.4.1-824-1540, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus sechs Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6)“ auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 44, 46, 68, 72, 82 der Gemarkung Forstenrieder Park, Gemeindefreies Gebiet (Landkreis München). Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Gestattungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Erlaubnisse ein: Baugenehmigung gemäß Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO), denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Erdarbeiten gemäß Art. 7 Abs. 1 und 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), Erlaubnis für dauerhafte Rodung gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG und die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 WHG. Der Bescheid wurde mit Inhaltsbestimmungen und Auflagen versehen, insbesondere zu den Belangen des Luftrechts, Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Waldrechts und des Baurechts. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom 11.04.2025 bis einschließlich 24.04.2025 unter <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/immissionsschutz/sonstige-bekanntmachungen/> eingesehen und per E-Mail immissionsschutz@lra-m.bayern.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2571 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Vorbescheid vom 28.03.2025

Vorhaben: Bauvoranfrage für den Neubau eines Doppelhauses mit Carport

Grundstück: Gemarkung Haar Fl.Nr. 68

Bauort: 85764 Oberschleißheim, Hochmuttinger Straße 19

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 28.03.2025, Nr. 4.1-0096/24/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Bauvoranfrage für den Neubau eines Doppelhauses mit Carport“ auf dem Grundstück der Gemarkung Oberschleißheim Fl. Nr. 537 in 85764 Oberschleißheim, Hochmuttinger Straße 19 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestattet.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 531,532/2, 532/3, 531/2, 534, 533, 540/2, 542, 546 und 550, Gemarkung Oberschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerpruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Oberschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.16, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2572 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 31.03.2025

Vorhaben: Nutzungsänderung: Ausbildungsstätte in Montagebetrieb

Grundstück: Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 3134/8

Bauort: 85737 Ismaning

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 31.03.2025, Nr. 4.1-0656/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung: Ausbildungsstätte in Montagebetrieb“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 3134/8 in 85737 Ismaning erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nr. 3132/32, 3134 und 3134/13, Gemarkung Ismaning) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerpruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2573 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 31.03.2025

Vorhaben: Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl. Nr. 1742/83, 1742/84

Bauort: 85521 Ottobrunn, Spitzwegstraße 69

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 31.03.2025, Nr. 4.1-0744/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1742/83, 1742/84 in 85521 Ottobrunn, Spitzwegstraße 69 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1742/82, 1742/69, 1742/19, 1742/84 und 1742/61, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

Erste Fortsetzung auf nächsten Seite



Erste Fortsetzung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F. 1.33 a, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Nr. 2574 / Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund § 8 Abs. 1 Ziff. 4 der Verbandssatzung, Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München (Zweckverband) nach rechtsaufsichtlicher Würdigung der Regierung von Oberbayern vom 31.03.2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.743.832,00 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.064.800,00 €

ab.

Das Gesamt-Haushaltsvolumen beträgt somit 74.808.632,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 51.013.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den Verbandsmitgliedern werden zum Ausgleich des nicht gedeckten Bedarfs für das Haushaltsjahr 2025 Umlagen erhoben.

A) Verwaltungshaushalt

Das Gesamtumlagesoll des Landkreises München für den laufenden Sachbedarf (§ 14 der Verbandssatzung) beträgt 8.302.485,00 €

Das Umlagesoll der Verbandsgemeinden für den Verwaltungshaushalt beträgt insgesamt 206.517,00 €

B) Vermögenshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf insgesamt 3.820.200,00 € festgesetzt.

Gem. § 13 Abs. 3 Ziff. 1 u. 2 der Verbandssatzung wird dieser wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis München: 2.770.000,00 €
Verbandsgemeinden: 1.030.200,00 €

C) Kreditumlagen

Als zusätzliche Verbandsumlagen werden festgesetzt:

1. Realschule Hohenbrunn

Für die Planungskosten des Neubaus der Realschule Hohenbrunn wurde 2024 zur Finanzierung der Anteile der Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Neubiberg sowie des Landkreises München ein Kredit in Höhe von 3.716.720,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsmitglieder. Hierzu werden 2025 103.846,94 € für Zinsen und 133.701,01 € zur Tilgung aufgewendet.

2. Gymnasium Ottobrunn

a) Für die Aufstockung des Bauteils C wurde zur Finanzierung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Ottobrunn in 2010 ein Kredit in Höhe von 524.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen hierfür trägt satzungsgemäß die Gemeinde Ottobrunn, dies sind 579,85 € Zins- und 30.824,00 € Tilgungsbeträge.

b) Für den beschlossenen Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau wurde 2014 zur Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Ottobrunn ein Kredit in Höhe von 2.617.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 40.640,31 € bzw. 121.531,37,- € tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

c) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Ottobrunn am Bauprojekt Gymnasium Ottobrunn Abbruch und Neubau Bauteile A+B wurden in 2014 ein Kredit in Höhe von 5.000.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 358.248,16 € tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

d) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile aller Verbandsgemeinden am Bauprojekt Gymnasium Ottobrunn Abbruch und Neubau der Bauteile A+B wurde in 2015 ein Kredit in Höhe von 6.000.000,00 € aufgenommen. Bei diesem endet die Zinsbindung zum 15.08.2025. Es ist eine Anschlussfinanzierung für alle beteiligten Gemeinden geplant. 2016 wurde ein weiterer Kredit in Höhe von 15.000.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen tragen satzungsgemäß die Verbandsgemeinden.

e) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn Ottobrunn und Putzbrunn am Bauprojekt Gymnasium Ottobrunn Neubau einer 3-fach Turnhalle wurde 2016 ein Kredit in Höhe von 1.900.000,00 € und 2017 ein Kredit in Höhe von 2.712.900,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 293.758,42 € tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

f) Für den Anteil der Gemeinde Ottobrunn an den Abbruchkosten der 2-fach Turnhalle am Gymnasium Ottobrunn wurde 2017 ein Kredit in Höhe von 75.000,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen hierfür trägt satzungsgemäß die Gemeinde Ottobrunn, dies sind 7.908,00 €.

3. Gymnasium Neubiberg

a) Für die Generalsanierung besteht zur Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Hohenbrunn und Ottobrunn ein Kredit aus dem Jahr 2010. Die Zins- und Tilgungsleistungen 2025 belaufen sich auf insgesamt 23.441,35 € und werden satzungsgemäß von den beteiligten Gemeinden getragen.

b) Für die Investitionskostenanteile an der Generalsanierung der Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn wurde 2013 Kredite in Höhe von 2.037.000,00 € aufgenommen. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist sind nur noch die Gemeinden Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Ottobrunn an diesem Kredit beteiligt und tragen satzungsgemäß die Umlagen für die Zins- und Tilgung, die sich auf 121.113,04 € belaufen.

c) Für die Investitionskostenanteile an der Generalsanierung der Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn wurde 2013 Kredite in Höhe von 858.000,00 € aufgenommen. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist sind nur noch die Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Hohenbrunn an diesem Kredit beteiligt eine. Die Zins- und Tilgungsleistungen 2025 belaufen sich auf 25.862,52 € und wird anteilmäßig auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

d) Für die Investitionskostenanteile der Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn an der Erweiterung des Gymnasiums Neubiberg (Bibliothek) wurde in 2019 ein Kredit in Höhe von 2.140.000,00 € aufgenommen. Die Tilgungsleistungen in Höhe von 214.000,00 € werden satzungsgemäß von den beteiligten Verbandsgemeinden getragen.

e) Für den Neubau der Einfachtturnhalle am Gymnasium Neubiberg wurde für die Investitionskostenanteile des Landkreises sowie für die Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn in 2020 ein Kredit in Höhe von 1.400.000,00 € aufgenommen. Die Tilgungsleistungen in Höhe von 70.000,- € werden satzungsgemäß nach ihren Anteilen von den beteiligten Verbandsmitgliedern getragen.

f) Für die Investitionskostenanteile der Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn des Neubaus einer Einfachtturnhalle wurde 2021 ein Kredit in Höhe von 2.735.000,00 € mit einem negativen Zinssatz aufgenommen. Die Tilgungsleistungen in Höhe von 273.500,- € werden satzungsgemäß von den beteiligten Gemeinden getragen. Die negativen Zinsen werden anteilig an die beteiligten Gemeinden weitergereicht.

4. Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn

a) Für den Neubau des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurde zur Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn in 2011 ein Kredit in Höhe von 12.137.500,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 884.823,76 € tragen satzungsgemäß die Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn.

b) Für die Kosten der Erstausrüstung wurde im Jahr 2017 für die Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Hohenbrunn ein Kredit in Höhe von 1.100.000,00 € aufgenommen. Hierfür fallen Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 80.630,00 € an. Diese tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

c) Für die Finanzierung der Anteile der Gemeinden Aying, Hohenbrunn und Höhenkirchen-Siegertsbrunn an den Planungskosten der Erweiterung des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurde 2023 ein Kredit in Höhe von 653.760,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 78.778,08 € werden satzungsgemäß auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

d) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile des Landkreises München sowie der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Neubiberg am Bauprojekt Erweiterung des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurden 2024 zwei Kredite mit einer Gesamtsumme von 8.448.500,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 531.693,50 € werden von den beteiligten Verbandsmitgliedern getragen.

5. Gymnasium Putzbrunn

Für den Neubau des Gymnasiums Putzbrunn wurden 2024 für die Investitionskosten der Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Otto-brunn und Putzbrunn sowie des Landkreises München zwei Kredite mit einer Gesamtsumme von 21.963.000,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 1.183.946,76 € werden von den beteiligten Verbandsmitgliedern getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

München, den 03.04.2025

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2025 wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.03.2025 vorgelegt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 51.013.800,00 € wurde mit Schreiben vom 31.03.2025 durch die Regierung von Oberbayern rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 sowie der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 GO vom Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Prof.- Messerschmitt-Str. 1, 85579 Neubiberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Nr. 2575 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1, 42 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.636.700,-- EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.915.500,-- EUR

ab.

Das Gesamthaushaltsvolumen beträgt somit 18.552.200,-- EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 20.600.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt
Landkreis München 3.041.200,-- EUR
Gemeinde Haar 0,-- EUR

im Vermögenshaushalt
Landkreis München 27.000,-- EUR
Gemeinde Haar 0,-- EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000,-- EUR festgesetzt.

Zweite Fortsetzung auf nächsten Seite



Zweite Fortsetzung

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Haar, 01. April 2025

Dr. Andreas Bukowski
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung 2025 mit Schreiben vom 31.03.2025, Az.: ROB-12.2 – 1444.12.2_01-30-3-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 liegen gem. Art. 40 KommZG i.V.m.

Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstr. 7, 85540 Haar, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de
